Afbeelding met vogel, Lettertype, logo, Graphics

Automatisch gegenereerde beschrijving

Secretariaat: H. Verburgt

Haesselderstraat 21

6166 EG Geleen

E-mail: info@onze-vogels-sittard.nl

Bank: NL21 RABO 0170 2276 93, t.n.v. Onze Vogels.

Kvk-nr: 40189038

**“Offene Vogelschau Grenzregion Limburg 2025”**

**Ausstellungsordnung**

**Artikel 1:**

Mit der Anmeldung erklären sich alle Teilnehmer mit diesen Bestimmungen einverstanden. Sofern nicht anders angegeben, gelten die TT-Bestimmungen des N.B.v.V. anwenden.

**Artikel 2:**

Anmeldungen können nur angenommen werden, wenn sie dem Nachfrageprogramm des N.B.v.V. entsprechen.

In allen Gruppen können Stämme, Paare und Einzelpersonen angemeldet werden.

**Artikel 3:**

Die Vögel müssen in den von der N.B.v.V, DKB oder KBOF vorgeschriebenen TT-Käfigen abgegeben werden.

**Artikel 4:**

Kranke und unreine Vögel sowie unsaubere Käfige werden von der Organisation abgelehnt.

**Artikel 5:**

Bei der Ausstellung „Offene Grenzregion“ können alle Mitglieder Vögel einreichen, wenn sie Mitglieder eines von der COM anerkannten Verbandes sind.

Zeitgleich mit der Ausstellung „Offene Grenzregion“ können andere Departements ihre gemeinsame TT veranstalten. Sie spielen um die genannte Rangliste und können anschließend ihre gemeinsame Rangliste festlegen.

**Artikel 6:**

Die Anmeldung zur Ausstellung muss auf einem vorgeschriebenen Formular erfolgen, das von der Organisationsabteilung bereitgestellt wird.

Dieses Formular ist im Sekretariat der Abteilung erhältlich. Das Anmeldeformular muss vollständig und korrekt ausgefüllt und vor dem von der Organisation festgelegten Datum beim Sekretariat der Organisation eingereicht werden.

Falsch registrierte Vögel haben keinen Anspruch auf einen Preis.

Auf dem Anmeldeformular muss eindeutig Folgendes angegeben sein: die Gruppennummer, die Vogelart und ggf. die Farbe. Es muss klar angegeben werden, ob es sich um einen Stamm, ein Paar oder eine Einzelperson handelt.

Sofern es Teilnehmer gibt, die Vögel mit mehreren Zuchtnummern einreichen, müssen sie dies auf dem Anmeldeformular angeben.

**Artikel 7:**

Die Vögel müssen zu dem von der Organisationsabteilung festgelegten Datum und Zeitpunkt eingebracht werden.

**Artikel 8:**

Während der TT ist es strengstens verboten, Vögel aus ihren Käfigen oder Käfigen aus den Gestellen zu nehmen.

**Artikel 9:**

Sollten Vögel spezielles Futter benötigen, muss dies auf dem Anmeldeformular angegeben und mit dem veranstaltenden Verein vereinbart werden.

Die Versorgung der Vögel mit Kraftfutter oder anderem Futter während der TT-Tage muss in enger Absprache mit dem Vorstand der Organisationsabteilung erfolgen**.**

**Artikel 10:**

Bei der TT können alle Europameisterschaftsvögel mit von der COM anerkannten Ringen beringt werden.

**Artikel 11:**

Die Ringe aller prämierten Vögel können nach Jahr und Brutnummer überprüft werden.

Unregelmäßigkeiten, in welcher Form auch immer, werden dem/den Verband(en) gemeldet, dem/denen der Teilnehmer angehört, und der/die Vogel des betreffenden Teilnehmers wird/werden dann von der Organisationsabteilung disqualifiziert und von der Ausstellung ausgeschlossen.

Die Disqualifikation wird im Katalog vermerkt.

Alle NG-Vögel (nicht untersucht) werden aus dem Gestell entfernt und unter Quarantäne gestellt.

**Artikel 12:**

Der Vorstand der Organisationsabteilung kann nicht für Schäden, Krankheiten und/oder Tod der eingesetzten Vögel haftbar gemacht werden.

Während der TT-Tage sind die Käfige und Vögel gegen Diebstahl nach Einbruch und gegen Feuer oder Beschädigung versichert. Erstickung durch Feuer, sofern der Wert der Vögel und Käfige im Anmeldeformular angegeben ist.

**Artikel 13:**

Vögel, die als Gruppe oder Paar registriert sind, haben keinen Anspruch auf die Einzelpreise.

Vögel, die in der falschen Gruppe registriert sind, haben keinen Anspruch auf ein Preisprädikat.

Vögeln eines Stammes oder Paares kann das Prädikat „Schönste...“ verliehen werden.

**Artikel 14:**

In allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand der Organisationsabteilung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des N.B.v.V.